

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

„Gau Algesheimer Weihnachtsmarkt zur Hilfe Bedürftiger e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Gau-Algesheim. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 2 **Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung Bedürftiger. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- ❖ Durchführung eines Weihnachtsmarktes in Gau-Algesheim, dessen Überschuss Organisationen oder Personen zugeführt wird, die eine Verwendung zur Hilfe von Bedürftigen in aller Welt sicherstellen können.
- ❖ Informationsveranstaltungen über die zu fördernden Projekte.
- ❖ Beteiligung an Veranstaltungen die mittelbar oder unmittelbar dem Vereinszweck dienen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der katholischen Kirchengemeinde zur Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu.

Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung ins Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Antrag der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin beinhalten.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 **Mitgliedsbeitrag**

Von allen volljährigen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag von 5,- Euro erhoben.

Es wird davon ausgegangen, dass die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Durchführung des Weihnachtsmarktes unterstützen.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 **Vorstand**

- a. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand bestehend aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. dem/der Schriftführer/inJeder ist allein vertretungsberechtigt.
- b. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 1. der/die 1. Vorsitzende
 2. der/die 2. Vorsitzende
 3. der/die Schatzmeister/in
 4. der/die Schriftführer/in
 5. der/die Pressesprecher/in
 6. der Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Cosmas und Damian (geborenes Mitglied)
 7. drei Beisitzer/innen
- c. Im Innenverhältnis gilt, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeisterin und der/die Schriftführerin dürfen den Verein nur vertreten mit Vollmacht des/der 1. Vorsitzenden.
Im Innenverhältnis gilt weiterhin, bei Verfügung über Geldbeträge über 1.500,- Euro bedarf der Vorstand im Sinne § 26 BGB der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden tritt der/die 2. Vorsitzende an dessen/deren Stelle. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen oder beauftragt ein Mitglied mit der Wahrung der Geschäfte.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen während der Vorstandssitzung, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von acht Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich.

Die Haftung aller Vorstandsmitglieder ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung von einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
5. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Verteilung des Erlöses.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand richten.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung wird öffentlich mindestens acht Tage vorher bekannt gegeben.

Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen. Ein/e Rechnungsprüfer/in kann lediglich für zwei Wahlperioden gewählt werden. Die Kasse ist jährlich zu prüfen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit erfolgen. Es bedarf jedoch mindestens einer Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.

Satzung

Gau-Algesheimer Weihnachtsmarkt zur Hilfe Bedürftiger e.V.